



Bout bei seiner Überführung in US-Gewahrsam 2010. Foto: DEA

Viktors letzter Deal

Am 5. April wurde Viktor Bout – als »Merchant of Death« zu zweifelhaftem Ruhm gelangt – zu langjähriger Haft verurteilt. Allerdings nicht wegen seiner internationalen Waffengeschäfte: Er war in eine extra für ihn gelegte Falle aus amerikanischen Paragraphen gestolpert.

Für ein Vierteljahrhundert muss er hinter Gitter: Viktor Bout, einer der berühmtesten Waffenhändler der jüngeren Geschichte. Ein amerikanisches Bundesgericht in New York befand ihn Anfang April der »Unterstützung einer terroristischen Vereinigung« für schuldig und verurteilte ihn zur Mindeststrafe von 25 Jahren Haft. Auch in drei weiteren Anklagepunkten hält ihn das Gericht für schuldig – dafür erhielt Bout weitere 15 Jahre Gefängnisstrafe, die sich allerdings nicht aufaddieren, es bleibt also bei 25 Jahren insgesamt. Zudem muss Bout eine Strafzahlung in Höhe von 15 Millionen US-Dollar leisten. Er selbst plädierte bis zum Ende des Prozesses auf unschuldig.

Vier Jahre zuvor, im März 2008, war eine über zehn Jahre dauernde Jagd mit Bouts Verhaftung in Bangkok geendet. Über den Mann selbst ist nur wenig bekannt und wie bei vielen Unterweltgrößen ist es schwer, Gerüchte und Fakten zu trennen. Einigermaßen gesichert ist, dass der Russe 1967 in Duschambe, in

der Tadschikischen SSR der alten Sowjetunion, geboren wurde und 1992 mit dem Erwerb von drei Antonow-Transportflugzeugen in das Luftfrachtgeschäft einstieg. Von da an baute er eines der größten Schmuggelunternehmen der Weltgeschichte auf. Bout war ein Meister des »grauen Handels«, also der Abzweigung von Waffen aus legalen Lieferungen für illegale Zwecke. Diese Waffen verbreitete er mit eigens dafür gegründeten Tarnfirmen, die häufig nicht lange Bestand hatten, um die Verfolgung zu erschweren.

Bis heute können die Ermittlungsbehörden daher Bouts Netzwerk nicht vollständig rekonstruieren. Seine Unternehmen belieferten die meisten Konflikte auf dem Globus. Von Uganda, Liberia, Sierra Leone, Angola, Zaire, Kongo, Afghanistan bis Kolumbien – eine Reihe von Bürgerkriegen hätten ohne ihn nicht in der Form stattfinden können, wie sie es taten. Meist belieferte er gleich mehrere Seiten eines Konflikts. Und er handelte nicht nur illegal: 2003 >>

lieferte er ganz rechtmäßig Nachschub für die US-Armee im Irak, als der Flugplatz Bagdad anderen zivilen Luftfrachtunternehmen noch viel zu unsicher war.

Bout nutzte für seine Geschäfte eine Reihe von rechtlichen Schlupflöchern aus. Zunächst existiert kein internationales Waffenhandelsrecht, gegen das man verstoßen könnte, sondern nur eine Reihe nationaler Gesetze.

Erst seine Gier wurde dem »Händler des Todes« zum Verhängnis.

Der einzige weltweite Standard, um den Waffenhandel zu kontrollieren, besteht in sogenannten »Endbenutzerzertifikaten« – Dokumente, die bestätigen, dass ihr Besitzer nach den nationalen Gesetzen lizenziert ist, in größerem Umfang Waffen zu erwerben. Bout nutzte häufig gefälschte oder durch Korruption erworbene Zertifikate. Somit konnte er relativ leicht Waffen im ehemaligen Ostblock erwerben, wobei diesen Staaten nicht einmal bewusst werden musste, dass sie illegale Handlungen unterstützen.

Verteilt wurden die Waffen dann über Bouts Luftfrachtimperium: Seine Flugzeuge waren in der ganzen Welt angemeldet, die Registrierungen der Flugzeuge wurden regelmäßig geändert, einige flogen sogar mit gefälschten Urkunden. Durch die häufige Änderung der Registrierungen und die Manipulation von Flugplänen wurde eine lückenlose juristische Verfolgung von Bouts Aktivitäten im Nachhinein nahezu unmöglich – auf frischer Tat wurde er nie ertappt. Hinzu kommt die Frage, welches Gericht eigentlich über welches Verbrechen zu urteilen hat, wenn zum Beispiel ein Flugzeug mit einer Registrierung in Land A, geführt von einem Luftfrachtunternehmen in Land B, im Besitz einer Person in Land C, legal Waffen von Land D nach E transportieren soll und unter einem falschen Flugplan einen »Zwischenstopp« in Land F einlegt, wo die Waffen eigentlich verkauft werden? Juristisch gesehen konnte Bout daher nie ein Waffenschmuggel nachgewiesen werden, obwohl seine Handlungen so offensichtlich waren, dass er bereits im Jahr 2000 in einem UN-Bericht zum Konflikt in Sierra Leone erstmals namentlich Erwähnung fand.

Erst seine eigene Gier wurde ihm zum Verhängnis: Vermeintliche Rebellen der kolumbianischen FARC boten ihm zwölf Millionen Dollar für die Beschaffung von Boden-Luft-Raketen, um damit Hubschrauber der Regierung und der sie unterstützenden USA abzuschießen. Der Abschluss des Deals sollte in Thailand stattfinden. Doch was lukrativ aussah, war eine Falle der, eigentlich für den »war on drugs« zuständigen, amerikanischen »Drug Enforcement Administration« (DEA). Die thailändische Polizei verhaftete Bout und nach langem diplomatischen Tauziehen wurde er 2010 an die USA ausgeliefert. Die Hauptanklagepunkte gegen ihn: nicht Waffenschmuggel, sondern die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und die Verschwörung zur Tötung amerikanischer Staatsbürger. Ähnlich wie bei Al Capone, der am Ende seiner kriminellen Karriere wegen Steuerhinterziehung einsaß, reichte es bei Bout also auch nur für eine indirekte Anklage. >>

Der berühmt-berüchtigte Geschäftemacher Viktor Bout diente ihm als Vorbild: der fiktive Yuri Orlov, gespielt von Nicholas Cage in Andrew Niccols »Lord of War« aus dem Jahr 2005. Amnesty International unterstützte den Film ausdrücklich, weil die schwarzhumorige Satire auf die brisante Problematik internationaler Waffenhandel aufmerksam macht.

Abbildung: Lions Gate Films



Das New Yorker Gericht sah es allerdings nicht als erwiesen an, dass Bout die vorgeworfenen Straftaten auch ohne das vorgetäuschte Angebot geplant hätte, weshalb es die Forderung der Staatsanwaltschaft nach lebenslanger Haft ablehnte und nur die Mindeststrafe vergab. Trotzdem: Der so genannte »Merchant of Death« verschwindet für lange Zeit hinter Gittern. Leider ist er nicht der einzige seiner Art. Und ohne verbindliche internationale Regeln, wie ein Waffengeschäft legal durchzuführen wäre, wird es auch weiterhin nahezu unmöglich sein, einen professionellen Waffenschmuggler als Rechtsbrecher tatsächlich anzuklagen.

Ein verbindliches Regelwerk ist derzeit erst im Entstehen: Im Juli 2012 findet die »UN Conference on the Arms Trade Treaty« statt. Sie soll einen Vertrag erarbeiten, der den Handel sämtlicher konventioneller Waffensysteme

Ein internationales Waffenhandelsabkommen würde einen Grundstein für Transparenz legen.

me regelt. Schon seit den 1990er Jahren gibt es eine Initiative, um endlich einheitliche Standards im Handel mit konventioneller Rüstung zu setzen. Dazu würde auch das Verbot von Waffenexporten in Krisengebiete – Bouts Kerngeschäftsfeld – gehören. Das mögliche Vertragswerk ist aber nicht unumstritten. Insbesondere die Frage, ob auch Kleinwaffen darunter fallen sollen, sorgt für Streit. 25 Staaten – darunter auch die USA, Russland und China – befürchten Einschnitte in ihre Souveränität. Verhinderte ihr Widerstand den Arms Trade Treaty (ATT), würde das auch die Arbeit von Bouts Nachahmern und Konkurrenten erleichtern. Zwar hätte der bislang geplante ATT kaum reale Sanktionsmöglichkeiten bei Vertragsbrüchen, er wäre aber trotzdem Grundstein für internationale Transparenz. Abzweigungsgeschäfte, derer sich gerade Bout bediente, können im bestehenden, kaum durchschaubaren System nur schwer aufgeklärt und verfolgt werden. **Steve Schlegel**

Quellen und Links:

[Kommentar von Konstantin von Eggert bei RIA Novosti am 12. April 2012](#)

[Kommentar von Andrew Feinstein bei African Arguments Online am 10. April 2012](#)

[Hintergrundbericht des Handelsblatts vom 6. April 2012](#)

[Bericht des Guardian vom 5. April 2012](#)

[Pressemitteilung der DEA vom 5. April 2012](#)

[Hintergrundbericht des Observer vom 9. März 2008](#)

[Kapitel 4 des Jahrbuchs 2008 des Small Arms Survey: »Deadly Deception. Arms Transfer Diversion«](#)

[Unter-Website des United Nations Office for Disarmament Affairs zum »Arms Trade Treaty«](#)

Impressum:

ADLAS aktuell

ist der Infoletter des überparteilichen, akademischen **ADLAS** Magazin für Außen- und Sicherheitspolitik. Er erscheint unregelmäßig als Ergänzung zum Magazin.

Redaktion und Layout

ADLAS – Magazin für Außen- und Sicherheitspolitik
Zitate nur mit Quellenangabe.

Herausgeber

Michael Seibold; c/o Bundesverband
Sicherheitspolitik an Hochschulen;
Zeppelinstraße 7A, 53177 Bonn